

gänzlich gegen die Regeln unsers Geschäfts gewesen seyn würde, so haben wir keinen Anstand genommen, den Antrag zurückzuweisen.

Wir verbleiben liebe Herren

Ihre ganz ergebenen  
Smith, Elder et Comp.

Von Herren Baldwin et Cradock.

Die Herren Baldwin et Cradock benachrichtigen die Herren Black, Young et Young, daß, da der Plan, dessen Sie erwähnen, ganz gegen alle Regeln des Buchhandels ist, wir nie daran denken konnten, solchem beizutreten.

[1586.] Wir geben uns die Ehre, hierdurch schuldigt anzugeigen, daß durch das am 13. Juli dieses Jahres erfolgte Ableben des Herrn Joh. Mich. Wauer, zeither Besizers, der Buchhandlung Wauer und Raspe in Nürnberg, die Fortsetzung des Geschäfts in allen seinen Theilen durchaus keine Unterbrechung und Störung erleidet, sondern von dem unterzeichneten und verpflichteten Geschäftsführer A. Schröpfer dormalen geleitet wird.

Zugleich die ergebene Bemerkung, daß die in der D.-M. d. J. ausgesandten und ausgefüllt zurückgekommenen Wahlzettel noch im Laufe dieses Monats pünktlich expedirt werden.

Nürnberg, den 1. Septemb. 1834.

Wauer und Raspe.  
Schröpfer.

[1587.] Durch vielfache Amtsarbeiten wurde bisher Herr Hofrath und Direktor Seiler abgehalten, sein Werk über die Gebärmutter mit der 2. Abtheilung zu vollenden. Der Herr Verfasser hat uns diese nun auf das bestimmteste zugesagt, so daß wir hoffen dürfen, diese 2. Abtheilung noch im Laufe dieses Jahres versenden zu können. Wir bitten daher unsere Herren Kollegen, diese Notiz den zahlreichen Abnehmern dieses Werkes zur Beruhigung mitzutheilen.

Dresden.

Walther'sche Hofbuchhandlung.

[1588.] In unserm beiderseitigen Interesse erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die von mir im Januar d. J. offerirten ermäßigten Preise bei einer größern Auswahl von meinen Verlagsartikeln mit Ende December unbedingt erloschen. Die Bedingungen, wie sie auf dem von mir versandten besondern Kataloge dieser Artikel angezeigt wurden, sind folgende:

1. Wer für 30 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für zwei Drittel des Ladenpreises. (Den Buchhandlungen gewähre ich 50 pCt. Rabatt vom ordinären Ladenpreise.)
2. Wer für 50 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für drei Fünftel des Ladenpreises. (Die Buchhandlungen erhalten 56 2/3 pCt. Rabatt vom ordinären Ladenpreise.)
3. Wer für 100 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für die Hälfte des Ladenpreises. (Bei einem Rabatt von 66 2/3 pCt. vom ordinären Ladenpreise für die Buchhandlungen.)

Außerdem ist es den Buchhandlungen freigestellt, bei Bestellungen solcher Partien von Privaten sich Fracht und Emballage vergüten zu lassen.

Schließlich bemerke ich, daß es gewiß vortheilhaft für Sie seyn würde, für Ihr Lager eine solche Partie zu nehmen, da Sie ja die Bücher zum vollen Ladenpreise wieder einzeln debilitiren können.

Leipzig, im Septemb. 1834.

Mit Hochachtung  
ergebenst

F. A. Brockhaus.

[1589.] Anzeige und Warnung.

Herr Schott in Mainz, Mitglied des Comités des Vereins der Musikhändler gegen Nachdruck, so wie Mitglied der schiedsrichterlichen Commission der Musikhändler, hat in seinem neuesten Verlags-Verzeichnisse mehrere Artikel angezeigt, von denen er eine große Anzahl Exemplare besitzt und solche wie seinen Verlag debilitirt. Unter diesen Artikeln befinden sich:

Weber, C. M. de, Oeuvres complets p. l. Pfte.,  
livr. 1. 2. chaque 8 fl. 6 kr.  
Weber, C. M. de, Polacca en Mi (E.) op. 72.  
36 kr.

Herr Schott weiß sehr gut, daß beides Nachdrücke meines Verlags sind, und dennoch suchte derselbe sich solche in großen Partien zu verschaffen und bietet sie wie seinen Verlag an, um dadurch die Verbreitung dieser Nachdrücke nach Kräften zu fördern. So handelt ein gewähltes schiedsrichterliches Buchhändler-Versen-Mitglied!!

Außer obigen Werken, deren Debit sich Herr Schott so angelegen seyn läßt, hat mir derselbe mehrere Compositionen v. E. M. v. Weber selbst nachgedruckt, z. B.:

Weber, C. M. v., Freischütz, Kl. A. und verschiedene Arrangements.

- — Aufforderung zum Tanze.
- — Ouverture aus Pretiosa.
- — Cavatine aus Pretiosa.
- — Arie aus Sylvana etc.

Auf alle Reclamationen dagegen erhielt ich keine Antwort, und obgleich jetzt die Gesetze ausdrücklich bestimmen, daß jede Satzung von Arrangement, von einem Andern als dem rechtmäßigen Verleger des Original-Werkes besorgt, als ein Nachdruck des Werkes selbst zu betrachten ist, so fährt Hr. Schott dennoch fort, solche zu verkaufen und in seinen Katalog aufzunehmen.

Ich warne einen Jeden meiner Herren Kollegen vor An- und Verkauf dieser in den Schott'schen Katalog aufgenommenen Nachdrucks-Ausgaben der Weber'schen Compositionen und bin überzeugt, daß kein rechtlicher Buch- und Musikhändler meine ergebenste Bitte, nur die in meinem Verlage erschienenen rechtmäßigen Ausgaben genannter Compositionen zu verkaufen, wird unbeachtet lassen. Gegen Herrn Schott werde ich übrigens strenge Maßregeln zur Wahrnehmung meines Eigenthums ergreifen. Das Verzeichniß meiner Eigenthums-Artikel von E. M. v. Weber ist in den Händen sämmtlicher Herren Musikhändler.

Berlin, den 13. Septemb. 1834.

Ad. Mt. Schlesinger.

[1590.] Heinrich Hoff in Mannheim bittet um Einsendung hübscher neuer Kinderschriften, die sich zu Weihnachtsgeschenken eignen und annehmbare Preise haben, in mäßiger Anzahl.